

Drehbuch- und Stoffentwicklung (gem. Ziffer 3.1 der Richtlinie)

1. Grundsätzlich empfehlen wir ein **Beratungsgespräch** vor Antragsstellung. Alle **Ansprechpartner** zum Förderbereich Drehbuch- und Stoffentwicklung finden Sie unter www.nordmedia.de.
2. Bitte reichen Sie das ausgedruckte und rechtsverbindlich unterzeichnete Antragsformular mit sämtlichen im Antragsportal hochgeladenen Anlagen in **einfacher** Ausfertigung **bis spätestens 17:00 Uhr am Einreichtermin** bei nordmedia ein.

Eine Einreichung ist zwischen den veröffentlichten Einreichterminen laufend möglich. Die genannten Einreichtermine stellen jedoch eine Ausschlussfrist dar, bis zu deren Ablauf (17:00 Uhr am Tag des Einreichtermins) ein ausgedruckter und unterschriebener Antrag spätestens bei der nordmedia postalisch oder persönlich bzw. per Kurier eingegangen sein muss, um für die nächste Sitzung berücksichtigt werden zu können. Verspätete Eingänge können dann erst für die dem nächsten Einreichtermin folgende Sitzung berücksichtigt werden.

Als rechtlich verbindliches Eingangsdatum (und somit als frühestmöglicher Maßnahmebeginn) gilt der Tag des Posteingangs bei nordmedia.

3. Bitte **verzichten Sie auf Ringbindungen** jeglicher Art beim Binden der Anträge (Ausnahme: fertige Drehbücher, Storyboard etc.) und möglichst auf Material aus Kunststoff (Verpackung einzelner Unterlagen in Prospekthüllen, Folien, Kunststoff-Register). Bitte benutzen Sie für die Antragsgestaltung und -bindung Schnellhefter, Klemmschienen, Klemmmappen oder bei größerem Umfang ggf. Akten-Ordner. Das Antragsformular soll zuoberst geheftet sein **ohne Deckblätter**.
4. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss nicht vorgelegt werden. Auf Papier ggf. vorliegende unvollständige Unterlagen werden deshalb zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet. Im Zuge der Antragsbearbeitung werden Sie über fehlende Unterlagen informiert.
5. Antragsberechtigt sind Autor/innen oder Produzent/innen, die bei Antragsstellung bereits mit der/dem späteren Autor/in des Projekts zusammenarbeiten.
 Förderhöchstbetrag bei Antragstellung durch Autor/innen: 100 % der beihilfefähigen Kosten,
 bei Antragstellung durch Produzent/innen: 90 % der beihilfefähigen Kosten,
 in allen Fällen maximal 25.000,00 Euro (max. 15.000,00 Euro Autorenhonorar zuzüglich 10.000,00 Euro Fremdleistungen inklusive Prüfungskosten).
6. Förderfähige Maßnahmen:
 - Autorenhonorare zur Herstellung eines Drehbuchs (Spielfilm) oder einer umfassenden Projektbeschreibung (Dokumentarfilm)
 - Recherchen und Beratungsleistungen als Fremdleistungen (Dramaturgie, Fach- und Rechtsfragen)
 - Übersetzungen durch Dritte
 - Erwerb von Optionen auf Stoffrechte
7. Folgende Unterlagen sind im nordmedia-Antragsportal hochzuladen und anschließend auch physisch einzureichen:
 - **Aktueller Handels- / Vereinsregisterauszug** (sofern vorhanden)
 - **Gesellschaftervertrag / Satzung** (sofern vorhanden)
 - bei Niederlassungen: Gewerbesteuererlegungsbescheid/zuständiges Finanzamt
 - **Inhaltsangabe** (nicht länger als eine DIN-A4-Seite)
 - **Charakterisierungen** der Hauptfiguren
 - **Treatment** inkl. einer ausgearbeiteten **Dialogszene** (bei fiktionalen Stoffen)
 - **Projektskizze** (bei Dokumentarfilmen, Dokumentationen und Features)
 - Filmisches **Umsetzungskonzept** (bei Dokumentarfilmen, Dokumentationen und Features)
 - Skizzierung der **weiteren Entwicklungsschritte**
 - Branchenübliche **Kostenkalkulation**(mit Angabe ob netto oder brutto kalkuliert), folgend der im Antragsportal der nordmedia geforderten Kostenstruktur

- analog dazu: detaillierte Aufstellung der in Niedersachsen und/oder Bremen anfallenden Kosten, sogenannter **Regionaleffekt**. Wenn in Niedersachsen und Bremen Kosten anfallen, stellen Sie diese bitte nach beiden Bundesländern getrennt auf.
 - **Finanzierungsplan**
 - **Bio-/Filmografien** von Produzent/in, Autor/in, Dramaturg/in
 - **Verträge** oder **unterzeichnete Erklärung über Nutzungsrechte** am Stoff, Drehbuch und Titel
 - **Absichtserklärung** eines Produzenten zur Realisierung des Projekts, sofern der/die AutorIn den Antrag stellt
 - Ggf. Angaben zu weiteren Förderungen bzw. Einreichungen bei anderen Förderern
8. Die nordmedia nimmt eine Kalkulationsprüfung vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (ver.di bzw. connexx.av) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zugrunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:
- a) Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:
 - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von 0,30 Euro pro km
 - für Unterkunft in Höhe von 80,00 Euro pro Tag und Person
 - keine Tagegelder!
 - b) Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland: Es gelten die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG). Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
 - c) ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht als anerkannt werden; ein Produzentenhonorar sowie Handlungskosten und Überschreitungsreserve sind ebenfalls nicht anerkennungsfähig.
 - d) Bei der Förderung der Drehbuch- und Stoffentwicklung sind die Kosten für eigene Verpflegung der Autorin/des Autors durch den Ansatz des Autorenhonorars in Höhe von 2.500,00 Euro pro Monat, längstens für 6 Monate (=15.000,00 Euro) unabhängig von der Anzahl der Autoren bereits berücksichtigt. Tagegelder für Autoren werden daher **nicht** anerkannt.
9. Für die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die nordmedia fallen Prüfungskosten an. Diese müssen wie folgt kalkuliert, einzeln ausgewiesen und mit beantragt werden. Die Prüfungskosten werden als Niedersachseneffekt anerkannt. Sie berechnen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer wie folgt:
- | Fördersumme | Prüfungskosten |
|--------------------|-----------------------|
| bis 10.000,00 € | 255,00 € |
| bis 25.000,00 € | 766,00 € |
10. Bitte beachten Sie zur Kalkulierung des **Regionaleffekts**:
- a) das Merkblatt zum Regionaleffekt.
 - b) Weisen Sie die in Niedersachsen und in Bremen anfallenden Kosten analog zur Kalkulation und nach beiden Bundesländern getrennt aus.
 - c) Weisen Sie ggf. die bei anderen Fördereinrichtungen gemäß deren Richtlinien zu erbringenden Effekte separat aus.
11. Jeder Antragsteller verpflichtet sich, im Falle der Förderung bei der Projektdurchführung in geeigneter Weise auf die Förderung der nordmedia - Film- und Mediengesellschaft Niedersachsen/ Bremen mbH hinzuweisen. Bitte beachten Sie dazu unser Merkblatt zum Förderhinweis.
12. Für die Entwicklung audiovisueller Projekte mit interaktiven digitalen Inhalten gem. Ziffer 10 der Richtlinie der nordmedia findet Ziffer 3.1 der Richtlinie ebenfalls Anwendung. Für diese Projekte gilt grundsätzlich auch die de minimis-Regelung. Antragsberechtigt sind KMU, insbesondere Start-Ups im audiovisuellen Medienbereich mit Sitz im Fördergebiet.
13. Bitte beachten Sie auch das Merkblatt „Hinweise zur Kalkulation und Schlusskostenprüfung geförderter Projekte bei der nordmedia“ sowie unsere Richtlinie, für die Förderung von Drehbuch- und Stoffentwicklung insbesondere Ziffer 3.1.